



**Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern**

Monbijoustr. 61, Postfach 1096, 3000 Bern 23, Tel. 031 370 07 80, Fax 031 370 07 81  
e-mail: sekretariat@sp-be.ch / www.sp-be.ch

Polizei- und Militärdirektion  
des Kantons Bern  
Kramgasse 20  
3011 Bern

Bern, 30. Januar 2008

## **Stellungnahme zu der Vernehmlassungsvorlage zum Einführungsgesetz zum Asyl- und Ausländergesetz (EG AA)**

---

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Käser  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, zum Einführungsgesetz Stellung nehmen zu können.

### **I. Allgemeine Bemerkungen**

Der Asylbereich wird durch das neue Asylgesetz mit den Verschärfungen grundlegend umgebaut. Zudem findet mit der zeitlichen Begrenzung der Bundesleistungen für vorläufig Aufgenommene eine massive Kostenverlagerung vom Bund zu den Kantonen statt, die sich in den kantonalen wie auch in den kommunalen Finanzen auswirken wird. Auch der auf alle abgewiesenen Asylsuchenden ausgedehnte Stopp der Sozialhilfe wird zu einer Zunahme der Nothilfegesuche und zu Mehrkosten führen.

Die grundsätzliche Verkürzung des Verfahrens, der erweiterte Personenkreis für Nothilfe, aber auch das Primat der Integration für vorläufig Aufgenommene, erfordert eine Anpassung der Zuständigkeiten und Abläufe, dem dieser Entwurf des Einführungsgesetzes weitgehend Rechnung trägt.

Was die Bemessung der Leistungen für Sozialhilfe an Asylsuchende im Verfahren und die Nothilfe anbelangt, verweist das EG AA auf Bestimmungen, die der Regierungsrat erlassen wird. Zusammen mit der definitiven Vorlage möchten wir wissen, welche Leistungen hier vorgesehen sind.

Weiter fordern wir, dass die Behörden von Amtes wegen Härtefälle, welche die formalisierten Voraussetzungen erfüllen (bereits 5 Jahre Aufenthalt in der Schweiz und fortgeschrittenen Integration) überprüfen müssen.

## **II. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

### **Zuständigkeiten (Art. 2, Abs. 3 und Art. 8, Abs. 2)**

In der bisherigen Verordnung zum ANAG ist eine Kompetenzdelegation an die drei städtischen Fremdenpolizeibehörden von Bern, Biel und Thun vorgesehen. Mit Art. 2 Abs 3 sowie auch mit Art. 8 Abs 2 (Anordnungskompetenz Zwangsmassnahmen) soll diese Delegation weitergeführt werden. Dies ist aus unserer Sicht unzweckmässig und steht einer einheitlichen Umsetzung des neuen Asyl- und Ausländerrechts im Kanton im Weg. Wir wollen die kompetente Arbeit der Fremdenpolizeibehörden der Städte Bern, Biel und Thun nicht in Zweifel ziehen. Aber jede Behörde ist von den Personen geprägt, welche die entsprechenden Funktionen wahrnehmen. Das kann nur schon an der unterschiedlichen Umsetzungspraxis in den 26 Kantonen beobachtet werden. Unser föderales System ist geprägt von diesen störenden Differenzen in der Anwendung der Gesetze. Bisher war das alte ehrwürdige ANAG die Grundlage für diese Kompetenzdelegation. Diesen alten Zopf unter dem neuen AuG fortzuschreiben, würde höchstens bestätigen, dass sich auch mit dem neuen Gesetz die Haltung nicht geändert hat. Im Zeichen von Police Bern ist hier unseres Erachtens eine Veränderung angezeigt und ein Schritt zu mehr Rechtssicherheit im Kanton nötig. Die Delegation von Verfügungskompetenzen und Zuständigkeiten für Zwangsmassnahmen an Gemeinden ist zu streichen.

### **Personen des Asylbereichs (Art. 3, Abs. 3)**

Die kantonale Behörde kann wie bisher eine öffentliche oder private Organisation mit der Führung einer Kollektivunterkunft für Asylsuchende beauftragen. Während für die vorläufig Aufgenommenen grundsätzlich die Unterbringung in Individualunterkünften vorgesehen ist, sollen Asylsuchende im Verfahren neu grundsätzlich in Kollektivunterkünften untergebracht werden. Diese Absicht orientiert sich daran, dass die Verfahren im Grundsatz heute viel weniger lang dauern. Dies gilt aber nur für eine Mehrheit der Gesuchstellenden. Für eine Minderheit dauert das Verfahren nach wie vor Jahre. Weil eine kollektive Unterbringung auf Dauer krank macht, sind hier Ausnahmen zwingend. Abhängig von der Dauer des Verfahrens muss auch für Asylsuchende eine individuelle Unterbringung weiterhin möglich sein. Für die physische und psychische Gesundheit der Asylsuchenden und die Einsparung von Gesundheitskosten für den Staat.

### **Nothilfe (Art. 7, Abs. 3)**

Über die Zweckmässigkeit des Ausschlusses von Personen mit rechtskräftigem, negativem Asyl- und Wegweisungsentscheid von der Sozialhilfe kann man unterschiedlicher Meinung sein. Der Bund ist bisher für die Kosten aufgekommen und entlastet sich mit dem neuen Asylgesetz nun in diesem Bereich. Die Umsetzung wird in Art. 7 des EG nur angedeutet. Diesen Grundlagen entnehmen wir, dass diese Aufgabe an eine öffentliche oder private Trägerschaft delegiert werden soll. Wir haben noch die speziellen Unterkünfte auf dem Jaunpass und der Staffalp mit ihrem abwehrenden, fernhaltenden Charakter in negativer Erinnerung und fürchten, dass auch die „neue“ Nothilfe derart ausgestaltet werden könnte. Wir erwarten, dass für den Zugang zur Nothilfe unserem weitläufigen Kanton mit mehreren Anlaufstellen in verschiedenen Regionen Rechnung getragen wird.

In Abs. 3 wird die Nothilfe nach verschiedenen Kriterien unterschieden. Wir vermissen in dieser Aufzählung eine Differenzierung nach der Zielgruppe. Es macht einen Unterschied, ob die Nothilfe an einen einzelnen Mann, eine einzelne Frau, eine Frau mit Kind(ern) oder eine Familie ausgerichtet wird. Die sogenannten verletzlichen Personen müssen beachtet, geschützt

und besser unterstützt werden. Die definitive Ausgestaltung der Bestimmungen sollte eine humane Regelung für verletzte Personen enthalten.

### **Zuständigkeiten für Sozialhilfe (EG AA Art. 12, Art. 55, Abs. 2 und 4 SHG)**

Im Sozialhilfegesetz (SHG) sind diejenigen Personengruppen erfasst, deren Aufenthalt als geregelt und gefestigt gilt. Darum werden jetzt hier die vorläufig Aufgenommenen aufgeführt, die sich seit 7 und mehr Jahren in der Schweiz aufhalten und für die der Bund auch keine Leistungen mehr bezahlt. Die vorläufig Aufgenommenen werden voraussichtlich für immer in der Schweiz bleiben. Sie sollen daher in erster Linie in den Arbeitsmarkt integriert und wirtschaftlich selbständig werden. Mit der Unterstützung nach SKOS soll aber auch ihre soziale Integration gefördert werden. Dabei denken wir vor allem an Familien mit Kindern.

Für die soziale Integration müssen sich die vorläufig Aufgenommenen in ein Dorf- oder Quartierleben integrieren können. Dies ist nur möglich, wenn sie Teil der Regelstrukturen werden. Die in Abs. 2 vorgesehene Übertragung der Ausrichtung der Sozialhilfe an eine geeignete Trägerschaft entspricht dieser Anforderung nicht. Mit dieser Auslagerung kann nach unserer Auffassung nur die weitere Betreuung durch die PAG (Professionelle Asylkoordination Gemeinden) gemeint sein, die die vorläufig Aufgenommenen bis zum Aufenthalt von 7 Jahren betreuen. Das ist eine Parallelstruktur zu den Sozialdiensten und der wirklichen Integration der vorläufig Aufgenommenen abträglich. Im Vordergrund steht die Erhaltung einer Struktur und nicht die Integration der Zielgruppe. Die PAG können einen wertvollen Beitrag zur Integration der vorläufig Aufgenommenen in den ersten Arbeitsmarkt leisten. Für die soziale Integration sind aber lokale Einrichtungen der Regelversorgung besser geeignet. Daher ist für die vorläufig Aufgenommenen, die sich 7 und mehr Jahre in der Schweiz aufhalten, die Delegation der Ausrichtung der Sozialhilfe zu streichen

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, dass Sie unsere Bemerkungen in die weitere Arbeit einbeziehen werden.

Freundliche Grüsse  
Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern

Irène Marti Anliker  
Präsidentin

Angelika Neuhaus  
Parteisekretärin